

Statuten des Vereins OWASP Switzerland

1. NAME UND SITZ

- Art. 1 Unter dem Namen "OWASP Switzerland" besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60ff. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.
- Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

2. ZWECK

- Art. 3 Der Verein bezweckt den Knowhowtransfer im Bereich der Applikationssicherheit. Weiter ist er bestrebt Entwickler, Benutzer, Projektleiter, Manager und andere Personengruppen in Sachen Applikationssicherheit zu sensibilisieren.
- Art. 4 Der Verein ist verpflichtet, sich bestmöglich an die "Chapter Rules" der OWASP Foundation zu halten.

3. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 5 Mitglieder des Vereins können werden:
 - 1. Einzelmitglieder
 - 2. Kollektivmitglieder (öffentlich-rechtliche Körperschaften, Firmen, Vereine usw.)
 - 3. Gemeinnützige und soziale Institutionen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 1. Austritt aus dem Verein OWASP Switzerland
 - 2. Austritt aus der OWASP Foundation
 - 3. Auschluss
 - 4. Todesfall

Der Austritt aus dem Verein OWASP Switzerland muss schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines Verhaltens schuldig macht welches entgegen der Interessen des Vereins ist. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird



diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- Art. 7 Die Mitgliedschaft ist kostenlos, diese ist allerdings nur möglich, wenn eine gültige Mitgliedschaft bei der OWASP Foundation besteht.
- Art. 8 Alle Mitglieder haben jeweils eine Stimme an der Generalversammlung.
- Art. 9 Jedes Mitglied hat das Recht für sich die Bezeichnung "Supporter of OWASP Switzerland" zu verwenden.
- Art. 10 Jedes Mitglied hat die Pflicht sich an den Code of Ethics der OWASP Foundation zu halten.
- Art. 11 Bei Spenden (zum Beispiel in Form von Geld, Räumlichkeiten oder Verpflegung während Veranstaltungen) kann der Vorstand den Spender (auch Unternehmen) auf der Webseite der OWASP Foundation im Bereich von OWASP Switzerland als offiziellen Sponsor präsentieren. Der Rang eines Sponsors wird in Absprache mit diesem und dem Vorstand entweder zeitlich beschränkt oder kann ansonsten vom Vorstand jederzeit wieder aufgelöst werden. Eine Auflösung finded zum Beispiel dann statt, wenn über einen längeren Zeitraum keine Spenden mehr geleistet werden.

5. ORGANE

- Art. 12 Die Organe von OWASP Switzerland sind:
 - 1. Die Hauptversammlung
 - 2. Der Vorstand
 - 3. Die Revisionsstelle
- a) Die Hauptversammlung
- Art. 13 Die ordentliche Hauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich (auch in elektronischer Form möglich) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens eine Woche im voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- Art. 14 Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.



- Art. 15 Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind die folgenden:
 - Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie der Revisionsstelle
 - 2. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - 3. Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
 - 4. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
 - 5. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
 - 6. Änderung der Statuten
 - 7. Auflösung des Vereins
- Art. 16 Die Hauptversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

- b) Der Vorstand
- Art. 17 Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:
 - 1. Präsident
 - 2. Kassier

Ämterkummulation ist nicht zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten.

- Art. 18 Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:
 - 1. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
 - 2. Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
 - 3. Aufnahme und Auschluss von Mitgliedern
 - 4. Ernennung offizieller Sponsoren
- Art. 19 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident ist berechtigt, für den Verein zu zeichnen.



- c) Revisionsstelle
- Art. 20 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 21 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung Bericht. Sie stellt der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.
- Art. 22 Die Hauptversammlung bestimmt die Anzahl Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

6. VEREINSVERMÖGEN

- Art. 23 Das Vermögen des Vereins bildet sich aus Sponsoren- und Gönnererträgen, Veranstaltungen, Vermächtnissen sowie Beiträgen, welche über die OWASP Foundation an OWASP Switzerland gezahlt/weitergeleitet werden.
- Art. 24 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

- Art. 25 Die Statuten können nur durch eine Hauptversammlung geändert werden. Jede Änderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 26 Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Die Statuten wurden in vorliegender Form an der Gründungsversammlung vom 9. August 2011 genehmigt.